

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden VD-1088/829-2024

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
+43 664 14 14 118
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at
ZVR-Zahl: 975 642 225

Wien, am 21. Mai 2024

Stellungnahme zu Artikel II Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), erlaubt sich zu o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2022/82, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie mit insgesamt rund 41.000 Berufsangehörigen und damit 15 Prozent aller Angehörigen der Gesundheitsberufe Stellung zu nehmen.

Ad § 10 Abs. 1 lit. j Tiroler Gesundheitsfondsgesetz

MTD-Austria begrüßt die geplante Aufnahme von Gesundheitsberufen über die Ärzteschaft hinaus in die Gesundheitsplattform und erlaubt sich dazu wie folgt anzumerken.

Welche „Gesundheitsberufe“?

Der Entwurf und die Erläuterungen lassen jedoch offen, welche Definition dem Begriff „Gesundheitsberuf“ zugrunde liegt und welche konkreten Gesundheitsberufe aufgenommen werden sollen.

MTD-Austria geht davon aus, dass als „Gesundheitsberufe“ ausschließliche jene Berufe gemeint sind, die auf Grundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG geregelt werden, siehe BMSGPK (Hrsg.), Gesundheitsberufe in Österreich 2023, April 2023¹.

Der Begriff der „nichtärztlichen“ Gesundheitsberufe ist mangels Legaldefinition unklar. Offen ist, ob damit alle in der o.a. Broschüre angeführten Berufe gemeint sind oder nur bestimmte Gesundheitsberufe, siehe Erläuterungen, Seite 9: „ein Vertreter der nichtärztlichen Gesundheitsberufe.“ Ein Kriterium scheint das Vorhandensein einer Interessenvertretung zu sein.

¹ Siehe dazu auch

https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=256&attachmentName=Gesundheitsberufe_in_Oesterreich_2023_pdfUA.pdf (Abruf: 20.05.2024).

Offen bleibt dabei, ob damit sowohl Berufe, die in Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft organisiert sind oder auch Berufe mit gesetzlichen Interessenvertretungen wie die Apothekerkammer und Hebammengremium gemeint sind. Der Entwurf enthält auch keinen Hinweis, ob Zahnärztinnen und Zahnärzte ebenfalls dazu zählen, zumal § 10 Abs. 1 lit. d Tiroler Gesundheitsfondsgesetz mit der Ärztekammer nur Ärztinnen und Ärzte vorsieht.

Alle „nichtärztlichen“ Gesundheitsberufe – eine Vertretung in der Gesundheitsplattform?

Der Entwurf sieht vor, dass für alle – noch zu konkretisierenden – Gesundheitsberufe ein Mitglied aus dem Kreis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe aufgrund eines „einheitlichen“ Vorschlags ihrer beruflichen Interessenvertretungen aufgenommen werden soll. Offen ist, was unter einem *einheitlichen* Vorschlag zu verstehen ist. Die Erläuterungen führen an, dass ein Vertreter *gemeinsam* vorgeschlagen wird. Der Entwurf und die Erläuterungen sollten hier sprachlich zusammengeführt werden und ein und derselbe Begriff verwendet werden.

Darüber hinaus ist offen, welche weiteren Kriterien an eine berufliche Interessenvertretung angelegt werden: Soll bspw. ein Gesundheitsberuf über eine österreichweite Vertretung verfügen und/oder ob bei Vorhandensein mehrerer Interessenvertretungen bei einem Beruf auch alle Interessenvertretungen dieses Berufs zu berücksichtigen sind. Die Frage ist auch, wer den Vorschlag für die Vertretung in der Gesundheitsplattform einbringen soll, da alle beruflichen Interessenvertretungen jeweils eigene juristische Personen sind. In dieser Hinsicht ist der Entwurf nicht ausreichend präzise und es scheint fraglich, ob mit den angeführten Punkten dem Legalitätsprinzip vollständig entsprochen wird.

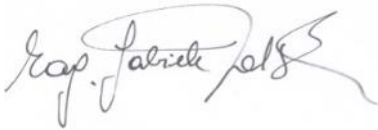
Insgesamt ist anzumerken, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine Schieflage in der Repräsentanz der Gesundheitsberufe im Verhältnis zu ihrer Versorgungswirksamkeit besteht. Der Anteil von Ärztinnen und Ärzten an den Angehörigen aller Gesundheitsberufe beträgt österreichweit rund 15 Prozent. Das heißt, ein Gesundheitsberuf mit 15 Prozent Anteil verfügt in der Plattform über eine Stimme, alle anderen Gesundheitsberufe zusammen verfügen ebenfalls bloß über ein Mitglied, stellen aber einen Anteil von 85 Prozent in der Gesundheitsversorgung. Das spiegelt weder die Zielsetzungen der Gesundheitsreform wie Attraktivierung und ausreichende Verfügbarkeit, siehe z.B. Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, wider, noch kann damit den tatsächlichen Herausforderungen im Gesundheitswesen begegnet werden.

Im Ergebnis zeugt der Entwurf von einer mangelnden Anerkennung der Bedeutung der Gesundheitsberufe und damit Wertschätzung – zum einen durch die Verwendung eines Begriffs, der nur den Gesundheitsberuf der Ärztinnen und Ärzte umfasst, zum anderen durch die mit dem Entwurf offenkundig transportierte Einstellung, alle anderen haben keine voneinander verschiedenen Versorgungsaufträge.

MTD-Austria ist derzeit für die eingangs erwähnten sieben Gesundheitsberufe, die ihrerseits bereits beträchtliche Unterschiede aufweisen, in den Gesundheitsplattformen von drei Bundesländern vertreten. Für MTD-A ist dies die einzig zielführende Variante.

MTD-Austria ersucht daher dringend, den vorliegenden Entwurf zu überdenken und steht jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria